

Inhalt:	Seite
<b><u>Schwerpunktthema Rechnungsstellung</u></b>	
- Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug	1
- Begriff und Form der Rechnung	1 - 2
- Pflichtangaben in der Rechnung	2 - 4
- Besonderheiten	5
- Fehlerhafte Rechnungen und Berichtigung	6 - 7
<b><u>Weitere Themen</u></b>	
- Lohnsteuerfreibetrag überprüfen	8
- Strafbefreiende Selbstanzeige: Verschärfung tritt in Kürze in Kraft	8
- Arbeitszimmerfälle ab 2007	8
- Kinder in Zweit-Ausbildung: Ausbildungskosten geltend machen	8
- Grunderwerbsteuerbescheid – kein Erfolg beim Einspruch	8
- Photovoltaik	9
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)	9
- Fragebögen der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen	9
- Tages- u. Wochenzeitungen sind steuerlich nicht absetzbar	10
- Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge eines Kindes als Sonderausgaben	10
- Freiwillige Krankenversicherung: Datenübermittlung	10
- Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen	10 - 11

## Schwerpunktthema Rechnungsstellung:

### I. Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung für sein Unternehmen erbracht worden ist und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Der Vorsteuerabzug ist dann in dem Voranmeldungszeitraum (Monat oder Quartal) möglich, in dem die Rechnung vorliegt. Ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, weil bestimmte Pflichtangaben fehlen oder unzutreffend sind, ist der Vorsteuerabzug gefährdet. **Die Finanzämter prüfen im Rahmen von Außenprüfungen oder Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sehr gründlich, ob die Rechnungen alle Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllen. Ist dies nicht der Fall, droht eine Rückforderung der geltend gemachten Vorsteuer sowie eine Verzinsung der Steuernachzahlung von 6 % pro Jahr.**

### II. Begriff und Form der Rechnung

#### **1. Begriff der Rechnung**

Unter einer Rechnung versteht man jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder sonstige Leistungen abgerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, ob dieses Dokument als Rechnung bezeichnet wird.

**Keine Rechnungen sind jedoch Papiere, die ausschließlich den Zahlungsverkehr betreffen, z. B. Mahnungen oder Kontoauszüge. Dies gilt selbst dann, wenn sie alle erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Auch Lieferscheine sind keine Rechnungen.**

#### **2. Form der Rechnung**

Rechnungen können auf Papier oder per Telefax oder auch – mit Zustimmung des Leistungsempfängers – elektronisch übermittelt werden, z. B. per E-Mail. An die Zustimmung bei einer elektronischen Übermittlung sind keine hohen Anforderungen zu stellen:



Es genügt ein allgemeines Einvernehmen zwischen Leistungsempfänger und Rechnungsaussteller, dass die Rechnung elektronisch übermittelt wird. Dieses Einvernehmen kann etwa aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder aber auch nachträglich erteilt werden. Es genügt sogar eine stillschweigende Handhabung.

Wichtig ist allerdings, dass die Rechnung bei einer elektronischen Übermittlung bestimmten technischen Anforderungen entspricht: So muss die elektronische Rechnung

- entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz versehen werden oder
- im Wege des EDI-Verfahrens (Elektronischer Datenaustausch gemäß den europarechtlichen Vorgaben) übermittelt werden.

Aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, das im Juli 2011 verabschiedet werden soll, sind Erleichterungen zu den elektronischen Rechnungen geplant.

### **3. Verpflichtung zur Erstellung der Rechnung**

In bestimmten Fällen besteht auch aufgrund des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung des leistenden Unternehmers zur Rechnungserteilung. Diese umsatzsteuerliche Verpflichtung betrifft nur das Verhältnis zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Finanzamt; auf Grund dieser Verpflichtung kann der Leistungsempfänger den Anspruch nicht einklagen.

Aber der leistende Unternehmer ist aufgrund des Vertragsverhältnisses zivilrechtlich verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann der Leistungsempfänger seinen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung vor dem Amts- oder Landgericht durchsetzen.

### **III. Pflichtangaben in der Rechnung**

#### **1. Anschrift und Name des leistenden Unternehmers**

Der leistende Unternehmer (Rechnungsaussteller) muss in der Rechnung seinen vollständigen Namen und seine vollständige Anschrift angeben. Diese Angaben müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglichen.

#### **Hinweis:**

Der Leistungsempfänger trägt die Beweislast dafür, dass Anschrift und Adresse des Rechnungsausstellers bei Ausführung der Leistung und Rechnungsausstellung tatsächlich bestanden haben. Es ist also seine Aufgabe, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern.

#### **2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers**

Ebenso muss die Rechnung den vollständigen Namen und die Anschrift des Leistungs- und Rechnungsempfängers enthalten. Statt der Anschrift genügt aber ein Postfach oder eine Großkundenadresse, falls diese vorhanden sind.

Insbesondere Kapital- und Personengesellschaften sollten genau darauf achten, dass sie – und nicht ihre Gesellschafter – in der Rechnung als Leistungsempfänger bezeichnet werden. Auch muss die Rechtsform der Gesellschaft genau bezeichnet werden, falls sich bei Angabe einer anderen Rechtsform eine Verwechslungsgefahr ergeben könnte.

Beispiel: Die Müller & Schmidt OHG erhält eine Lieferung. Die Rechnung lautet jedoch auf Herrn Müller. Damit liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor, weil der Leistungsempfänger die Müller & Schmidt OHG war.



Beispiel: Neben der Müller & Schmidt OHG sind die beiden Gesellschafter auch an der Müller & Schmidt GmbH beteiligt. Für eine Lieferung an die Müller & Schmidt OHG wird eine Rechnung an die Müller & Schmidt GmbH ausgestellt. Die Rechnung ist wegen der falschen Rechtsformangabe fehlerhaft und kann zu einer Verwechslung beider Unternehmen führen.

Achten Sie bitte auch schon bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Unterschrift von Verträgen auf den korrekten Leistungsempfänger (typisches Beispiel: beim Kauf einer Photovoltaikanlage nicht den Auftrag über den Ehemann vergeben, wenn die Eheleute die Anlage gemeinsam betreiben sollen). Wurde bereits der Auftrag nicht korrekt verteilt, ist die Korrektur der Rechnung beim Rechnungsaussteller manchmal schlichtweg nicht mehr möglich.

Probleme können sich auch ergeben, wenn die Rechnung zwar den zutreffenden Namen des Leistungsempfängers nennt, aber mit dem Zusatz „c/o“ an einen Dritten adressiert ist. Die Anschrift des Dritten gilt nur dann als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn er unter der „c/o“-Anschrift über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt.

### **3. Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

In der Rechnung muss entweder die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers angegeben werden. Im Fall der umsatzsteuerlichen Organgesellschaft muss die Organgesellschaft die ihr oder dem Organträger erteilte USt-IdNr. oder die Steuernummer des Organträgers angeben.

### **4. Rechnungsdatum**

Die Rechnung muss ein Rechnungsdatum (Ausstellungsdatum) ausweisen.

### **5. Fortlaufende Rechnungsnummer**

Das Erfordernis einer fortlaufenden Rechnungsnummer soll sicherstellen, dass die Rechnung einmalig ist. Auf welche Weise die Rechnungsnummer erstellt wird, ist unerheblich: So ist z. B. eine Kombination von Buchstaben und Zahlen zulässig.

Der Rechnungsaussteller kann auch mehrere sog. Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche schaffen, indem er z. B. für bestimmte Kundenkreise, Länder oder Zeiträume einen Zusatz zur Rechnungsnummer bildet.

### **6. Beschreibung der erbrachten Leistung**

In der Rechnung muss im Fall einer Warenlieferung die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände, d. h. die Menge und Art, genannt werden. Bei einer sonstigen Leistung (Dienstleistung) sind Umfang und Art der Leistung zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muss so genau sein, dass die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festgestellt werden kann. Es genügen handelsübliche Sammelbezeichnungen wie etwa „Büromöbel“, „Spirituosen“, „Schnittblumen“ oder „Kurzwaren“.

Unzureichend sind aber:

- bei sonstigen Leistungen: allgemeine Leistungsbeschreibungen, wie z. B. „für technische Beratung und Kontrolle“, „Fliesenarbeiten“, „Trockenbauarbeiten“ oder „Außenputzarbeiten“;
- bei Warenlieferungen: Bezeichnungen, die Gruppen unterschiedlicher Gegenstände umfassen, z. B. „unser gesamter Warenbestand“ oder „Geschenkartikel“.

Ausreichend ist in diesen Fällen allerdings, wenn sich die erbrachte Leistung aus sonstigen Angaben in der Rechnung oder durch Bezugnahme in der Rechnung auf weitere Geschäftsunterlagen, z. B. einen Lieferschein, konkretisieren lässt. Unterbleibt aber in der Rechnung der **Hinweis auf diese Geschäftsunterlagen**, können die Geschäftsunterlagen nicht zur Erläuterung der erbrachten Leistung herangezogen werden.



### **7. Zeitpunkt der Leistung**

Neben dem Rechnungsdatum muss die Rechnung auch den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung ausweisen. Dies gilt selbst dann, wenn der Leistungszeitpunkt mit dem Rechnungsdatum identisch ist, wie z. B. bei Barrechnungen. Es genügt dann jedoch der Hinweis: „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“. Grundsätzlich genügt die Angabe des Monats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.

Der Zeitpunkt der Ausführung bestimmt sich nach den folgenden Grundsätzen:

- Holt der Leistungsempfänger die Ware beim leistenden Unternehmer ab, ist der Zeitpunkt der Übergabe, d. h. der Abholung, maßgeblich.
- Bei einer Versendung oder Beförderung der Ware durch den Lieferer, Abnehmer oder Dritten, z. B. einem Spediteur, ist der Beginn der Versendung oder Beförderung maßgeblich.
- Bei einer sonstigen Leistung (Dienstleistung) ist der Zeitpunkt der Vollendung der sonstigen Leistung entscheidend. Erstreckt sich die sonstige Leistung über mehrere Monate oder Jahre, genügt die Angabe des gesamten Leistungszeitraums, z. B. „1. 1. 2010 bis 31. 12. 2010“.

Ein Lieferschein ersetzt nicht die Angabe des Leistungszeitpunkts in der Rechnung. Allerdings kann in der Rechnung auf den Lieferschein ausdrücklich verwiesen werden, wenn aus diesem wiederum der Zeitpunkt der Lieferung ersichtlich ist; das Datum der Ausstellung des Lieferscheins genügt nicht.

### **8. Entgelt**

In der Rechnung muss das Entgelt, d. h. der Nettobetrag angegeben werden. Sofern einzelne Leistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen oder steuerbefreit sind, muss das Entgelt entsprechend aufgeteilt werden.

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z. B. „2 % Skonto bei Zahlung bis zum ...“. Es ist also nicht erforderlich, dass das Skonto mit seinem Betrag ausgewiesen wird.

Bei schriftlichen Rabatt- und Bonusvereinbarungen ist es ausreichend, wenn in der Rechnung auf die Rabatt- bzw. Bonusvereinbarung hingewiesen wird, z. B.: „Es gilt die Bonusvereinbarung vom ...“. Der Unternehmer muss allerdings in der Lage sein, auf Nachfrage diese Vereinbarung ohne Zeitverzögerung vorlegen zu können.

### **9. Steuersatz und Steuerbetrag**

Aus der Rechnung müssen sich der Steuersatz (z. B. 19 %) und der Steuerbetrag ergeben.

Bei einer steuerfreien Leistung muss auf die Steuerbefreiung hingewiesen werden, wobei die entsprechende Gesetzesnorm nicht ausdrücklich genannt werden muss, sondern umgangssprachlich umschrieben werden kann, z. B. „steuerfrei wegen Krankentransport“. Vereinfachungen sind bei sog. Kleinbetragsrechnungen möglich, deren Gesamtbetrag (brutto) 150,00 € nicht übersteigt.

### **10. Besonderheiten bei Bauleistern**

Werden Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht, ist der Bauleister verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Sofern der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist oder Unternehmer ist und die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet, muss auf der Rechnung ein Hinweis zur Aufbewahrungspflicht (zwei Jahre) des Leistungsempfängers vermerkt sein.

### **IV. Besonderheiten**

#### **1. Kleinbetragsrechnungen**

Vereinfachungen sind bei sog. Kleinbetragsrechnungen möglich, deren Gesamtbetrag (brutto) 150,00 € nicht übersteigt. Bei ihnen genügen folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- das Entgelt und der Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie
- der Steuersatz bzw. bei einer Steuerbefreiung der Hinweis auf die Steuerbefreiung, z. B. „umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG“.

Diese Vereinfachungen gelten aber nicht bei Versandhandelslieferungen innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

#### **2. Gutschriften -üblich bei Provisionsabrechnungen-**

Die Vertragspartner können vereinbaren, dass über die Leistung durch eine Gutschrift des Leistungsempfängers abgerechnet wird. Bei der Gutschrift handelt es sich also nicht um eine Korrektur im Sinne einer Stornorechnung aufgrund einer fehlerhaften Lieferung, sondern um eine Rechnung des Leistungsempfängers.

Die Gutschrift ist nur dann wirksam, wenn sie dem leistenden Unternehmer übermittelt wird und dieser der Gutschrift nicht widerspricht.

Die Gutschrift muss die gleichen Pflichtangaben enthalten wie eine Rechnung des leistenden Unternehmers. Deshalb ist auch die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers anzugeben, nicht die des Ausstellers der Gutschrift (Leistungsempfängers). Der leistende Unternehmer muss also seine Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Aussteller der Gutschrift mitteilen. Die Rechnungsnummer wird jedoch durch den Gutschriftaussteller vergeben.

#### **3. Dauerschuldverhältnisse und Rechnungen**

Auch über Leistungen auf Grund von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Wartungs- und Mietverträge) müssen Rechnungen ausgestellt werden, die die erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Bei Mietleistungen müssen auch die Rechnungen über die Nebenkostenabrechnungen alle erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Wir empfehlen Ihnen, bei Änderungen der Vertragsdaten (Preis, Anschriften etc.) oder jährlich im Januar das Ausstellen von Dauerrechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben.

#### **4. Reverse Charge (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers)**

In bestimmten Fällen schuldet der Leistungsempfänger – und nicht der leistende Unternehmer – die Umsatzsteuer. Hierzu gehören z. B. Werklieferungen oder sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, Bauleistungen sowie Lieferungen von Schrott, Altmetallen und Gold.

Der leistende Unternehmer muss eine Rechnung ausstellen, obwohl er die Umsatzsteuer nicht schuldet und in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist. Der Leistungsempfänger muss dann zwar einerseits die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, kann aber gleichzeitig die Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen.

### V. Fehlerhafte Rechnungen und Berichtigung

#### **1. Folgen fehlerhafter Rechnungen**

Fehlen die Pflichtangaben oder sind sie unrichtig, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich zu versagen. Nach dem Bundesfinanzhof kommt es nicht darauf an, ob der Rechnungsempfänger gutgläubig war und den Fehler erkennen konnte. Die Finanzverwaltung gewährt jedoch den Vorsteuerabzug, wenn in der Rechnung eine falsche Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben wurde und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte.

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn dem Leistungsempfänger ein überhöhter Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt wird, nämlich 19 % statt – richtigerweise – 7 %. In diesem Fall kann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag als Vorsteuer geltend machen.

Beispiel: U stellt dem E für Obst und Gemüse 1.000,00 € + 19 % Umsatzsteuer = 190,00 €, zusammen 1.190,00 €, in Rechnung. Richtig wäre aber ein Umsatzsteuersatz von 7 % und damit eine Umsatzsteuer von 70,00 €. E kann nun 70,00 € Vorsteuer abziehen; denn dies ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, die auf den ausgewiesenen Nettobetrag von 1.000,00 € entfällt.

Der Vorsteuerabzug bleibt aber ausgeschlossen, wenn dem Unternehmer zu Unrecht Umsatzsteuer für eine umsatzsteuerfreie oder für eine nicht umsatzsteuerbare Leistung in Rechnung gestellt wird.

#### **2. Berichtigung**

Eine Rechnung, in der einzelne Pflichtangaben fehlen oder unzutreffend sind, kann berichtigt werden. Die Berichtigung kann entweder durch Ausstellung einer neuen Rechnung erfolgen oder aber in der Weise, dass nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben ergänzt bzw. berichtigt werden. In der Berichtigung muss ein spezifischer und eindeutiger Bezug auf die fehlerhafte Rechnung erfolgen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll in der Berichtigung die fortlaufende Nummer der berichtigten Rechnung angegeben werden.

#### **Hinweis:**

Die Rechnung sollte unmittelbar nach Erhalt daraufhin überprüft werden, ob sie alle erforderlichen Angaben enthält und zutreffend ist. Falls die Rechnung nicht ordnungsgemäß ist, sollte der Rechnungsempfänger umgehend eine Berichtigung verlangen, bevor er die Rechnung bezahlt. Je später die Rechnungsberichtigung in Angriff genommen wird, desto schwieriger wird dies, weil z. B. der leistende Unternehmer seinen Geschäftssitz verlegt hat und nicht mehr auffindbar ist oder in Insolvenz gegangen ist.

**Die Berichtigung muss grundsätzlich durch den Rechnungsaussteller vorgenommen werden, nicht durch den Leistungs- und Rechnungsempfänger.** Bei Gutschriften erfolgt die Berichtigung allerdings durch den Aussteller der Gutschrift, somit durch den Leistungsempfänger.

Die Berichtigung wirkt nach der Rechtsprechung und Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nicht auf das ursprüngliche Rechnungsdatum zurück, sondern ermöglicht den Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung. Hierdurch droht eine Verzinsung, wenn das Finanzamt den Vorsteuerabzug Jahre später im Rahmen einer Außenprüfung versagt und erst daraufhin eine Berichtigung der Rechnung veranlasst wird.

### VI. Aufbewahrung von Rechnungen

Der Unternehmer muss die Rechnungen, die er erhalten hat, zehn Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 31. 12. des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Sie verlängert sich, soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, z. B. wegen eines noch laufenden Klageverfahrens.

Die Rechnungen müssen während des gesamten Zeitraums lesbar sein. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.



### **Hinweis:**

Wird die Rechnung per Telefax übermittelt und auf Thermo-Papier (z. B. Tankquittungen) ausgedruckt, besteht die Gefahr, dass die Schrift vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist verblasst. Das Telefax sollte daher kopiert werden und die Kopie aufbewahrt werden. Die auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung muss dann nicht aufgehoben werden.

Die Rechnungen können auch elektronisch gespeichert werden. Es gelten dann besondere Anforderungen an die Lesbarkeit und Einsichtnahme durch die Finanzverwaltung.

Elektronische Rechnungen sind zwingend elektronisch auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Aufzubewahren sind auch der Nachweis über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten, wie z. B. die qualifizierte elektronische Signatur.





### Weitere Themen:

#### Lohnsteuerfreibetrag überprüfen

Für das Jahr 2010 wurde letztmalig eine Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 ist weiterhin gültig. Sofern Sie sich 2010 einen Lohnsteuerfreibetrag haben eintragen lassen, sollten Sie überprüfen, ob dieser auch für 2011 richtig ist. Eine Änderung können Sie direkt beim Finanzamt beantragen. Gerne übernehmen wir diesen Antrag auch für Sie. Bitte lassen Sie sich hierzu Ihre Lohnsteuerkarte 2010 vom Arbeitgeber aushändigen.

#### Strafbefreiende Selbstanzeige: Verschärfung tritt in Kürze in Kraft

Das kürzlich beschlossene Schwarzgeldbekämpfungsgesetz (zum Anwendungszeitpunkt ggf. Rücksprache mit uns) bringt insbesondere einige Verschärfungen im Rahmen der strafbefreienden Selbstanzeige.

Künftig muss eine Selbstanzeige umfassend alle Hinterziehungssachverhalte (einer Steuerart) enthalten, damit Straffreiheit eintritt. Damit wird keine Straffreiheit mehr gewährt, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen bewusst nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt werden, weil nur deren Aufdeckung unmittelbar befürchtet wird.

Des Weiteren tritt keine Straffreiheit mehr ein, wenn dem Täter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bisher war eine Selbstanzeige bis zum Erscheinen des Prüfers möglich.

Bei höheren Hinterziehungssummen (ab 50.000,00 €) wird künftig von einer Strafverfolgung nur noch abgesehen, wenn neben der Entrichtung der hinterzogenen Steuern samt Hinterziehungszinsen ein Zuschlag von 5% geleistet wird.

#### Arbeitszimmerfälle ab 2007

Wie Sie sicherlich bereits den Medien entnommen haben, wurde für die Steuerpflichtigen, denen kein anderer Arbeitsplatz für ihre Berufstätigkeit zur Verfügung steht, die alte Rechtslage (bis 2006) wieder hergestellt d.h. ein Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug ist wieder bis zu 1.250,00 € möglich.

Sofern Ihre Einkommensteuerbescheide ab 2007 noch änderbar sind (ggf. haben wir einen Einspruch eingelegt), können Sie nunmehr die Arbeitszimmerkosten nachreichen und erhalten ggf. eine Steuererstattung.

Sollte das Finanzamt Ihre Einkommensteuerbescheide nicht bereits automatisch geändert haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

#### Kinder in Zweit-Ausbildung: Ausbildungskosten geltend machen

Mit Schreiben vom 22.09.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr zumindest in einigen Fällen Klarheit geschaffen.

Begünstigt werden insbesondere Kinder, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Erst-Studium nunmehr z.B. ein Zweit-Studium aufnehmen.

Beispiele:

1) Nach einer abgeschlossenen Ausbildung zum Industriekaufmann wird ein Studium der Betriebswirtschaft aufgenommen.

2) Nach einem Studium mit Magister-Abschluss wird ein weiterführendes Studium mit Master-Abschluss aufgenommen.

In diesen Fällen können die anfallenden Kosten (Studiengebühren, Fahrtkosten, Bürobedarf, ...) durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Kind als vorweggenommene Werbungskosten für die spätere Berufstätigkeit geltend gemacht werden. Sofern das Kind neben dem Studium nicht auf Lohnsteuerkarte arbeitet, wird das Finanzamt einen Verlust mit Bescheid feststellen, der dann z.B. im Jahr der Aufnahme der Berufstätigkeit berücksichtigt werden kann.

Ob sich die Abgabe einer Steuererklärung in Ihrem Fall wirklich lohnt, hierzu beraten wir Sie gerne!

Sind Sie von obiger Fallgestaltung nicht betroffen, weil Ihr Kind z.B. direkt nach der Schule mit dem Studium begonnen hat, sollten Sie dennoch vorsorglich alle Kostenbelege sammeln und uns ebenfalls ansprechen. Die Rechtslage ist in diesen Fällen noch nicht abschließend geklärt.

#### Grunderwerbsteuerbescheid – kein Erfolg beim Einspruch

Im Revisionsverfahren II R 4/09 hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 22.06.2010 über die Revision entschieden. Hiernach verstößt die Grunderwerbsteuer weder für sich noch im Zusammenhang mit der Abschaffung der Eigenheimzulage gegen die Vorgaben der Verfassung.

Etwaige Einsprüche gegen einen Grunderwerbsteuerbescheid wird das Finanzamt daher ablehnen.





### Photovoltaik

Sie planen, eine Photovoltaikanlage zu erwerben? Hier gilt es, steuerlich zahlreiche Besonderheiten zu beachten. Nachstehend erhalten Sie bereits einige Informationen, wir beraten Sie aber auch gerne in einem persönlichen Gespräch!

#### Einkommensteuer

Sie erzielen durch das Einspeisen des erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnermittlung erfolgt aus Vereinfachungsgründen als Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, d.h., es werden die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt. Hierbei werden die Einnahmen/Ausgaben bei tatsächlicher Zahlung erfasst.

Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer (= Vorsteuer) wird bei Zahlung des Kaufpreises als Betriebsausgabe, die spätere Erstattung durch das Finanzamt (bei USt-Option) als Betriebseinnahme, angesetzt.

Die Anschaffungskosten der Anlage dürfen nur als Abschreibung über 20 Jahre verteilt angesetzt werden. Es wird also eine lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG von jährlich 5 % (im Anschaffungsjahr nur zeitanteilig) geltend gemacht. Ggf. kann auch die anfänglich höhere degressive Abschreibung gewählt werden. Des Weiteren kann ggf. im Jahr der Anschaffung (oder den vier folgenden Jahren) zusätzlich eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Höhe von insgesamt 20 % geltend gemacht werden.

#### Umsatzsteuer

Da voraussichtlich Ihre Einnahmen im Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überschreiten werden, sind Sie grundsätzlich umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, d.h., es würde keine Umsatzsteuer anfallen. Sie könnten aber auch die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (z.B. aus dem Kauf der Anlage) nicht geltend machen.

Es empfiehlt sich daher die Option zur Regelbesteuerung. Die Option erfolgt beim Finanzamt mit der Datenerstaufnahme. Auch die Stadtwerke sind hierüber zu informieren.

Sie sind ab dem Kauf der Anlage zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet, in denen Sie Ihre monatlichen Umsätze und damit die abzuführende Umsatzsteuer abzüglich der Ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuer angeben. Zur Zahlung des sich ergebenden Saldos empfiehlt es sich, dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit keine Zahlungen versäumt werden. Am Jahresende ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

Die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen sind grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln und zu bezahlen. Bei Abgabe der ersten Umsatzsteuervoranmeldung wird sich aufgrund der Vorsteuer aus dem Kaufpreis eine Erstattung für Sie ergeben. Sie sollten dem

Finanzamt die Rechnung übermitteln, damit Sie die Erstattung zügig erhalten.

#### Gewerbsteuer

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn der Gewerbesteuer. Somit ist jährlich eine Gewerbesteuererklärung zu erstellen.

Sie werden mit Ihren Gewinnen voraussichtlich unterhalb des Gewerbesteuerfreibetrages liegen, so dass keine Gewerbesteuer zu zahlen ist.

### Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Nach den Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes müssen Betriebe mit Mindestlohn-Tarifverträgen lückenlos die Arbeitszeiten aller Mitarbeiter nachweisen. Zurzeit sind u. a. in folgenden Branchen Mindestlohn-Tarifverträge anzuwenden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gebäudereinigung
- Briefdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach 2. oder 3. SGB

Die Arbeitszeitanzeige werden von der FKS der Hauptzollämter geprüft. Die Prüfer kommen i. d. R. unangemeldet direkt in den Betrieb. Verbindliche Vorschriften für die Gestaltung der Nachweise gibt es nicht. Folgende Pflichtangaben müssen jedoch unbedingt enthalten sein:

Jahr, Monat, Name des Mitarbeiter (Leiharbeiters), für jeden Arbeitstag das Datum, Anfang und Ende der Arbeitszeit sowie die Dauer der täglichen Arbeitszeit (also abzgl. der Pausenzeiten). Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Wer den Arbeitszeitanzeige nicht richtig führt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 Euro belegt werden. Außerdem droht ein Eintrag ins Gewerbezentralregister, was zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen kann.

### Fragebögen der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen

Anlässlich von Betriebsprüfungen verschicken die Finanzbehörden in NRW und Niedersachsen häufig Fragebögen, die dem Amt vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden müssen. Sofern Sie solche Fragebögen erhalten, füllen Sie sie bitte nicht aus, sondern halten Sie vorab Rücksprache mit uns.



### **Tages- und Wochenzeitungen sind steuerlich nicht absetzbar**

Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch privat bedingt sind, können anteilig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn eine Trennung in einen beruflichen und in einen privat veranlassten Anteil möglich ist.

Dies gilt nicht für die allgemeinbildenden Zeitungen. Die Tages- und Wochenzeitungen fallen unter das Abzugs- und Aufteilungsverbot und sind damit grundsätzlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

### **Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge eines Kindes als Sonderausgaben**

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Der Steuerpflichtige kann den Sonderausgabenabzug nun auch für Beiträge geltend machen, die er im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für ein Kind übernommen hat, für das er Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag hat.

Für den Sonderausgabenabzug ist es erforderlich, dass die Eltern die Beiträge (Aufwendungen) getragen haben. Dieses ist auch dann der Fall, wenn die Eltern ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind nachgekommen sind, d.h., es kommt nicht darauf an, ob die Versicherungsbeiträge tatsächlich von den Eltern an die Versicherung bezahlt wurden. Es genügt, wenn die Unterhaltsverpflichtung z.B. in Form von Sachleistungen, wie Unterkunft und Verpflegung, erfüllt wird. Insbesondere in den Fällen, in denen das Kind in der studentischen Krankenversicherung versichert ist und von den Eltern unterstützt wird oder sich in einer Berufsausbildung befindet (Abzug der Kranken- u. Pflegeversicherungsbeiträge vom Arbeitslohn), ist im Regelfall der Sonderausgabenabzug bei den Eltern steuerlich günstiger. Allerdings ist zu beachten, dass dann natürlich der Abzug als Sonderausgaben beim Kind ausscheidet. Beendet das Kind während des Jahres seine Ausbildung und entfällt damit der Kindergeldanspruch bzw. der Anspruch auf den Kinderfreibetrag bei den Eltern, muss im Einzelfall berechnet werden, bei wem die Sonderausgaben berücksichtigt werden sollen.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die o.g. Auffassung wird zumindest vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) vertreten. Zurzeit wird noch auf Bund-Länder-Ebene geklärt, ob dem gefolgt werden kann.

Laut Kurzinformation der OFD Münster vom 25.05.2011 werden Einsprüche, die Beiträge des Kindes als Sonderausgaben geltend machen, ohne dass ein Nachweis der tatsächlichen wirtschaft-

lichen Belastung erbracht werden kann, zunächst von der Finanzverwaltung zurückgestellt.

### **Freiwillige/private Krankenversicherung: Datenübermittlung**

Beiträge zur Krankenversicherung für Basisleistungen und Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind ab dem Jahr 2010 unbeschränkt als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Steuerpflichtige gegenüber der übermittelnden Stelle (z.B. Versicherungsunternehmen) in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Liegt eine Einwilligung vor, hat die übermittelnde Stelle die Beitragsdaten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Mit Abgabe der Einkommensteuererklärung wird von der Finanzverwaltung ein Abgleich der erklärten Beiträge mit den elektronisch übermittelten Beitragsdaten sowie eine Überprüfung des Vorliegens einer Einwilligung in die Datenübermittlung durchgeführt.

Bei den derzeit von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheiden, ist dieser Datenabgleich aber noch nicht möglich, so dass noch nicht abschließend geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe die Sonderausgaben tatsächlich zu berücksichtigen sind. Die Steuerfestsetzung erfolgt insoweit vorläufig und ist im Nachhinein noch änderbar.

Prüfen Sie bitte, ob Sie einer Datenübermittlung zugestimmt haben, um Abweichungen zu den erklärten Beiträgen und nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung zu vermeiden.

### **Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen**

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen sind in der Beratungspraxis ein immer wiederkehrendes Thema. Mit dem überarbeiteten BMF-Schreiben vom 23.12.2010 hat die Verwaltung an den restriktiven Voraussetzungen zur steuerrechtlichen Anerkennung festgehalten.

Die Voraussetzungen sind vom Fremdvergleich abgeleitet, d.h., Vertragsinhalt und -durchführung müssen den Verträgen zwischen fremden Dritten entsprechen. Es wird vorausgesetzt, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und die Art sowie den Zeitpunkt der Tilgung getroffen wird,
- Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.



Zum Fremdvergleich gehören ebenfalls, dass Verträge grundsätzlich zivilrechtlich wirksam geschlossen werden müssen, wenn auch die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse nicht mehr alleine dazu führen darf, dass Vertragsverhältnisse steuerrechtlich nicht anerkannt werden. Zivilrechtliche Formvorschriften sollten allerdings auch zukünftig genau beachtet werden, da ihnen ggf. eine verstärkte Indizwirkung zugesprochen werden kann. Die Vereinbarungen müssen tatsächlich vollzogen und die Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Die Darlehensverträge zwischen Angehörigen sollten klar und eindeutig vereinbart werden. Auch ohne zivilrechtliches Erfordernis ist dringend zur Schriftform zu raten.

Sollten Sie Fragen zur steuerlichen Berücksichtigung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen haben, sprechen Sie uns bitte an.

### **Lohnsteuerfreiheit von Tank- und Geschenkgutscheinen des Arbeitgebers**

Zum Arbeitslohn gehören alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Dienstverhältnis zufließen. Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn sie monatlich einen Betrag von 44,00 € nicht übersteigen (Freigrenze). Bei Barlohnzuwendungen gibt es eine solche Freigrenze nicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Fällen zur Abgrenzung von Barlohn zu Sachbezügen entschieden und ändert damit seine bisherige Rechtsprechung. Nun kommt es allein auf den arbeitsvertraglichen Anspruch des Arbeitnehmers an, ob es sich um Barlohn oder einen ggf. steuerfreien Sachbezug handelt. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es u.U. ratsam, statt einer Gehaltserhöhung einen Sachbezug (z.B. Warengutschein) bis zur Höhe von 44,00 € monatlich zu vereinbaren, sofern keine weiteren Sachbezüge gewährt werden. Der Sachbezug ist dann steuerfrei.